

79 OWi-41 Js 45/11-49/12



Rechtskräftig i. V. m. Beschluss
vom 27.12.12 seit dem
28.12.12

Amtsgericht [REDACTED]

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Bußgeldverfahren

gegen [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED]

wegen Ordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht [REDACTED], Abt. 79
aufgrund der Hauptverhandlung vom 31.08.2012,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als RichterIn

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger des Betroffenen [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Betroffene wird wegen vorsätzlichen Verstosses gegen die
BArtSchVO in 48 Fällen zu einer Geldbuße von 1.310,- € verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt der

- 2 -

Betroffene.

§§ 7 II, 16II Nr. 5 BArtSchVO, 69 III Nr.27 c BNatSchG

Gründe

I.

Der Betroffene ist 63 Jahre alt und pensionierter Polizeibeamter. Er betreibt seit ca. 40 Jahren das Hobby der Vogelzucht von besonders geschützten Arten. Nach Abzug sämtlicher Kosten verfügt der Betroffene über 300,- € monatlich.

II.

1.

Der Betroffene befand sich im Besitz eines Graupapageis Ring Nr. AZ 12977 G 08 024 DBNA und gab diesen am 02.04.2009 ab. Angezeigt wurde dies gegenüber der zuständigen Behörde mit Posteingang am 01.10.2009.

2.

Der Betroffene befand sich im Besitz eines Mohrenkopfpapageis Ring Nr. NL 13002 5779, der am 05.04.2009 verstarb. Angezeigt wurde dies mündlich verbunden mit der Nachfrage, was mit dem Vogel zu tun sei. Das Tier war zuvor von der Behörde eingezogen worden mit der Erlaubnis, dieses beim Züchter zu belassen. Auf Anweisung der Behörde wurde das Tier zunächst eingefroren, später nach Besichtigung durch die Behörde entsorgt. Eine schriftliche Anzeige erfolgte mit Posteingang am 01.10.2009.

3.

Der Betroffene befand sich im Besitz eines Rosa-Kakadus Ring Nr. AZ 12943 94 0073. Das Tier wurde abgegeben am 06.04.2009, angezeigt wurde dies der Behörde mit Posteingang 01.10.2009.

4.

Der Betroffene war im Besitz eines Rosa-Kakadus Ringnr. AZ 12943 94 0075 und gab diesen ab am 06.04.2009. Angezeigt wurde dies der Behörde mit Posteingang am 01.10.2009.

5.

Bei dem Betroffenen schlüpfte am 19.04.2009 ein Hornsittich Ringnr. AZ 12977 G09 60001 DBNA. Mitgeteilt wurde dies der zuständigen Behörde mit Posteingang

01.10.2009.

6.

bei dem Betroffenen schlüpfte am 19.04.2009 ein Hornsittich Ringnr. AZ 12977 G0960002 DBNA. Angezeigt wurde dies bei der Behörde mit Posteingang 01.10.2009.

7.

Bei dem Betroffenen schlüpfte am 20.04.2009 ein Hornsittich Ringnr. AZ 12977G0960003 DBNA. Angezeigt wurde dies mit Posteingang am 01.10.2009 bei der behörde.

8.

Am 20.04.2009 schlüpfte bei dem Betroffenen ein Hornsittich Ringnr. AZ 12977G0960004 DBNA. Er teilte dies der Behörde mit Posteingang am 01.10.2009 mit.

9.

Am 22.04.2009 schlüpfte bei dem Betroffenen ein Hornsittich Ringnr. AZ 12977G0960005 DBNA. Dies wurde der Behörde mit Posteingang am 01.10.2009 mitgeteilt.

10.

Am 26.04.2009 kaufte der Betroffene einen Meyer-Papagei Ringnr. AZ 0071203033 7,5. Angezeigt wurde dies der zuständigen Behörde mit Posteingang am 01.10.2009.

11.

Am gleichen Tag kaufte der Betroffene einen weiteren Meyer-Papagei Ringnr. AZ 24633990051 7,5 und zeigte dies der Behörde mit Posteingang am 01.10.2009 an.

12.

Am 20.07.2009 schlüpfte bei dem Betroffenen ein Grünflügel-Königssittich Ringnr. AZ 12977 G08 7,5 15 DBNA. Dies wurde der Behörde mit Posteingang 01.10.2009 mitgeteilt.

13.

Des Weiteren schlüpfte bei dem Betroffenen am 20.07.2009 ein Grünflügel-Königssittich mit der Ringnr. AZ 12977 G 08 7,5 16 DBNA. Dies zeigte der Betroffene mit Posteingang am 01.10.2009 der Behörde an.

14.

Ein weiterer Grünflügel-Königssittich Ringnr. AZ 12977 G08 7,5 17 DBNA schlüpfte

- 4 -

am 20.07.2009 bei dem Betroffenen, was der Behörde mit Posteingang am 01.10.2009 angezeigt wurde.

15.

Am 20.08.2009 verstarb ein im Besitz des Betroffenen befindlicher Graupapagei Ringnr. Z B 42901, der zuvor von der Behörde eingezogen worden war mit der Erlaubnis, dass das Tier weiterhin bei seinem Züchter verbleiben darf. Dies wurde der Behörde telefonisch mitgeteilt verbunden mit der Anfrage, wie mit dem Tier zu verfahren sei. Anweisungsgemäß fror der Betroffene das Tier ein und entsorgte es, nachdem ein Vertreter der behörde das Tier gesehen hatte.

16.

Im Februar 2009 verkaufte der Betroffene eine Blaustirnamazone Ringnr. AZ 70539750 und zeigte dies der Behörde mit Posteingang am 01.10.2009 an.

17.

Am 01.03.2009 verkaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. AZ 12977 G08 025 DBNA und zeigte dies der Behörde mit Posteingang am 01.10.2009 an.

18.

Am 07.02.2010 kaufte der Betroffene einen Mohrenkopfpapagei Ringnr. 262732 und zeigte dies der Behörde unter dem 30.05.2010 an

19.

Am 07.02.2010 kaufte der Betroffene einen weiteren Mohrenkopfpapagei Ringnr. 262733 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

20.

Am 24.02.2010 kaufte der Betroffene einen Timneh-Graupapagei Ringnr. 095040499 und zeigte dies der Behörde unter dem 30.05.2010 an.

21.

Am 24.02.2010 kaufte der Betroffene einen weiteren Timneh-Graupapagei Ringnr. 09 5040500 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

22.

Am 24.02.2010 kaufte der Betroffene einen Meyer-Papagei Ringnr. AZ 21741 98 0039 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

23.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183 G 10001 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

- 5 -

24.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183G10002 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

25.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183G10003 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

26.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183G10005 und zeigte dies der behörde am 30.05.2010 an.

27.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183G10006 und zeigte dies der behörde am 30.05.2010 an.

28.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183G10007 und zeigte dies der behörde am 30.05.2010 an.

29.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183G10009 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

30.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183G10010 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

31.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183G10011 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

32.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183G10012 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

33.

Am 18.04.2010 kaufte der Betroffene einen Graupapagei Ringnr. DBNA AZ 37183G10013 und zeigte dies der Behörde am 30.05.2010 an.

34.

- 6 -

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene der zuständigen Behörde den Zugang eines Mohrenkopfpapageis Ringnr. 262732 an ohne die in der Ringnummer enthaltenen Angaben zur ausgebenden Stelle, zum Jahrgang und zur Ringgröße mitzuteilen.

35.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene den Zugang eines Mohrenkopfpapageis Ringnr. 262733 an ohne die in der Ringnummer enthaltenen Angaben zur ausgebenden Stelle, zum Jahrgang und zur Ringgröße mitzuteilen.

36.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene den Zugang eines Timneh-Graupapageis Ringnr. 095040499 an ohne die Angaben zur ausgebenden Stelle, zur Ringgröße und zur Beschaffenheit des Kennzeichens (offen oder geschlossen) mitzuteilen. Die Angaben "Z" zur Ringausgabestelle wurde später nachgereicht.

37.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene der Behörde den Zugang eines Timneh-Graupapageis Ringnr. 095040500 an ohne die Angaben zur ausgebenden Stelle, zur Ringgröße und zur Beschaffenheit des Kennzeichens (offen oder geschlossen) mitzuteilen.

38.

Am 30.05.2010 teilte der Betroffene der Behörde den Zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183 G10001 mit ohne Angaben zur Ringgröße zu machen.

39.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene der Behörde den Zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183 G10002 an ohne die Ringgröße mitzuteilen.

40.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene der Behörde den Zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183 G10002 mit ohne die Ringgröße mitzuteilen.

41.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene der Behörde den Zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183 G10003 an ohne die Ringgröße mitzuteilen.

42.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene den Zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183G10005 an ohne die Ringgröße mitzuteilen.

43.

- 7 -

- Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene den Zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183 G10006 an ohne die Ringgröße mitzuteilen.

44.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene der Behörde den Zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183 G10007 an ohne die Ringgröße mitzuteilen.

45.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene der Behörde den Zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183G10009 an ohne die Ringgröße mitzuteilen.

46.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene der behörde den zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183G10010 an ohne die Ringgröße anzugeben.

47.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene der Behörde den Zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183G10011 an ohne die Ringgröße mitzuteilen.

48.

Am 30.05.2010 zeigte der Betroffene der Behörde den Zugang eines Graupapageis Ringnr. DBNA AZ 37183G10012 an ohne die Ringgröße mitzuteilen.

Dem Betroffenen waren aufgrund seiner langjährigen Züchtertätigkeit seine Pflichten gegenüber der für den Artenschutz zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen bekannt. Diesen kam er auch zunächst nach, bis 2007 seitens der Behörde festgestellt wurde, dass seit ca. 1997 keinerlei Meldungen seitens des Betroffenen mehr eingegangen waren. Die Behörde gab dem Betroffenen dann noch einmal durch einen entsprechenden Hinweis die Gelegenheit, sich nunmehr an die Vorschriften zu halten. Im Jahr 2008 wurde er - da der Hinweis nicht in erhofftem Maße fruchtete - schriftlich darauf hingewiesen, dass er sich nunmehr streng nach den gesetzlichen Vorgaben zu verhalten habe und Überschreitungen von Fristen oder die Nichteinhaltung formaler Vorgaben nicht mehr geduldet würden.

III.

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Betroffenen und der Vernehmung des Zeugen [REDACTED].

IV.

Der Betroffene hat sich damit in 48 Fällen eines vorsätzlichen Verstosses gegen die BArtSchVO schuldig gemacht.

Gem. § 7 II der BArtSchVO ist, wer Tiere besonders geschützter Arten hält - und dazu gehören unstreitig die Vögel des Betroffenen - , dazu verpflichtet, unverzüglich schriftlich der zuständigen Behörde von Zu- oder Abgang der Tiere Mitteilung zu machen. Der Begriff der Unverzüglichkeit verlangt, dass die Mitteilung ohne schuldhaftes Zögern zu machen ist. Hier mag eine Frist von 2 Wochen zu akzeptieren sein. Eine Mitteilung, die später als 2 Wochen nach Zu- oder Abgang eines Tieres bei der Behörde eingeht, ist jedoch nicht mehr als unverzüglich zu bezeichnen.

In den Fällen Nr. 1, 3 - 14, 16 und 17, 18 - 22 gingen die Meldungen mindestens drei Monate nach Zu- bzw. Abgang der Tiere bei der Behörde ein. In den Fällen 23 - 33 gingen die Meldungen über Zu- und Abgänge 6 Wochen danach bei der Behörde ein. In den Fällen 2 und 15 wurden die Mitteilungen mündlich, schriftlich jedoch erst 2 bzw. 6 Monate nach Abgang des Tieres gemacht.

Der Betroffene hat sich dahin eingelassen, dass die Behörde nicht alle Züchter gleich behandle. So sei es durchaus üblich und werde so von den Behörden geduldet, dass die Meldungen über Zu- und Abgänge von Tieren jährlich abgegeben werden. Dementsprechend habe der Betroffene am 01.10.2009 und am 30.05.2010 Sammelmeldungen abgegeben. Bezüglich der Fälle 2 und 15 verweist der Betroffene darauf, dass er den Tod der Tiere telefonisch rechtzeitig mitgeteilt und erst nach Entsorgung der Tiere eine schriftliche Mitteilung nachgereicht habe.

Hierauf kann sich der Betroffene jedoch nicht berufen. Es gelten die Vorgaben des Gesetzes, die ihm bekannt waren. Der Behörde steht ein Ermessensspielraum bei der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu, der nachvollziehbar auszuüben ist. Der Zeuge Rachuba hat in seiner Aussage nachvollziehbar und glaubhaft begründet, wieso die Behörde die Züchter unterschiedlich behandelt. So wird bei Züchtern, die sich als zuverlässig und sorgfältig in der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen erwiesen haben, eine monatliche oder sogar einer vierteljährliche Meldung akzeptiert. Auch wenn diese Züchter eine Meldung einmal noch später abgeben würden, werde das im Einzelfall akzeptiert ohne ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten. Anders hingegen werde bei Züchtern vorgegangen, die sich als unzuverlässig erwiesen hätten. Hier werde - um den Vorgaben des Artenschutzes gerecht zu werden - genauer auf die Einhaltung der Vorschriften geachtet. Letztlich hat die Behörde hier von dem Betroffenen nichts verlangt, was über das Gesetz hinausgeht, so dass der Betroffene sich auf eine Ungleichbehandlung nicht berufen kann.

§ 7 II BArtSchVO verlangt weiterhin, dass die Anzeige von Zu- und Abgang von Tieren

Angaben zu Zahl, Alter, Art, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten muss.

Der Betroffene hat in den Fällen Nr. 34 - 37 jeweils Mitteilungen von Zu- bzw. Abgang von Tieren gemacht, ohne Angaben zur ausgebenden Stelle, zum Jahrgang und zur Ringgröße zu machen. In den Fällen Nr. 38 - 48 fehlten die Angaben zur Ringgröße. Diese Angaben befinden sich bei Vögeln auf dem Ring, der an der Kralle des Tieres anzubringen ist. Dieser Ring ist Kennzeichen im Sinne des § 7 II BArtSchVO. Der Ring enthält eine sechsstellige Nummer, ein "Z" oder ein "B" (bezeichnet die Ringausgabestelle, von denen es zwei gibt), seit 2005 ein "o" oder ein "g" (für "offen" oder "geschlossen"), Angaben zur Größe des Rings und eine Jahreszahl.

Der Betroffene hat also das Kennzeichen der Tiere nicht vollständig angegeben. Er lässt sich dahin ein, dass die Angaben auf dem Ring lediglich aufgrund einer Verordnung zu machen seien, jedoch nicht im Gesetz verankert wären. Sinn und Zweck der Norm sei es, die Vögel identifizierbar zu machen und das sei schon möglich anhand der Angaben, die der Betroffene in seiner Meldung gemacht habe.

Die Vorgaben der BundesartenschutzVO hinsichtlich der Kennzeichnung besonders geschützter Tiere, konkretisiert in der Anlage 7 zu § 15 III S. 1, sind gesetzliche Vorgaben, an die sich der jeweilige Züchter zu halten hat. Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht werden gem. § 16 II Nr. 10 BArtSchVO als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Insoweit erschließt sich dem Gericht nicht, wieso der Betroffene zur Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen seiner Pflicht, das Kennzeichen mitzuteilen, nicht verpflichtet sein soll. Im Übrigen mag es sein, dass auch mit den Teilangaben des Betroffenen eine Identifizierung eines Tieres möglich ist. Der Zeuge [REDACTED] hat jedoch nachvollziehbar bekundet, dass die Größenangabe erforderlich ist, um die Herkunft eines Tieres festzustellen. Eine Durchsetzung des Artenschutzes ist kaum möglich, wenn die Herkunft der Tiere nicht festgestellt werden kann. Nur so sind sie von illegal gezüchteten oder eingeführten Tieren zu unterscheiden. Eine Identifizierung allein genügt also nicht. Zudem kann anhand der Größenangabe festgestellt werden, ob die Tiere ordnungsgemäß beringt sind. Für jede Art gibt es Empfehlungen bezüglich der zu verwendenden Ringgröße, da die Krallen jeweils unterschiedlich dick werden. Wird ein zu großer Ring benutzt, könnte dieser dem Tier einfach abgezogen werden und so die Angabe zur Herkunft verschleiert werden. Ein passender Ring sitzt bei dem ausgewachsenen Tier jedoch so fest, dass ein einfaches Abziehen nicht mehr möglich ist.